

**Finanzamt Freiberg**

Steuernummer / Geschäftszeichen

**220 / 108 / 02508**

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon

**03731 379 2011**

Datum

**13. JAN. 2025**

Finanzamt Freiberg | Brückenstraße 1 | 09599 Freiberg

Firma

Freiberger Erdgas GmbH  
c/o Stadtwerke Freiberg AG  
Poststr. 5  
09599 Freiberg**Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für  
Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dassFreiberger Erdgas GmbH  
c/o Stadtwerke Freiberg AG  
Poststr. 5  
09599 Freiberg

Wiederverkäufer von

- Erdgas<sup>1</sup>  
 Elektrizität<sup>2</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 220 / 108 / 02508  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12. Januar 2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis**Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).